

## **Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

vom 3. Februar 1976

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der von der Stadtwerke Heidelberg AG betriebenen Mausbachquelle, Kreuzgrundquellen und Sengessellochquellen auf den Gemarkungen Heidelberg und Dossenheim.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I Seite 1110) und der §§ 96 Abs. 2 Nr. 2 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (GBl. Seite 17) wird verordnet:

### **§ 1 Wasserschutzgebiet**

- (1) Zum Schutze des Quellwassers im Einzugsbereich der Mausbachquelle, Kreuzgrundquellen und Sengessellochquellen auf den Gemarkungen Heidelberg und Dossenheim wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzbereiche:

In die 5 Fassungsbereiche	(Zonen I)
in die 2 engeren Schutzzonen	(Zonen II)
und in eine weitere Schutzzone	(Zone III)

### **§ 2 Umfang der Schutzzonen**

- (1) Der Umfang der einzelnen Schutzzonen ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen in den Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 1500, die als Bestandteil dieser Rechtsverordnung gelten. In diesen Plänen sind die Fassungsbereiche "Rot", die Engeren Schutzzonen "Gelb", die Weitere Schutzzone "Grün" umrandet.
- (2) Fassungsbereiche

Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen folgende Grundstücke der Gemarkung Heidelberg:

1. Kreuzgrundquelle "unten"  
Lgb.-Nr. 50976 teilweise.
2. Kreuzgrundquelle "oben"  
Lgb.Nr. 50976 teilweise, 50975/I teilweise und 15757 teilweise im Stadtwald, Handschuhsheimer Wald, zwischen Distrikt Hinteren Kreuzgrund 39 und 37 Mittlerer Kreuzgrund.
3. Sengessellochquellen "oben links" und "unten rechts":  
Lgb.-Nr. 15757 teilweise, im Stadtwald, Handschuhsheimer Wald, Distrikt 36, Sengessellochteichweg in 145 m bzw. 175 m westlicher Richtung von der Kreuzung Kreuzgrundweg und Sengessellochteichweg.
4. Mausbachquelle

Lgb.-Nr. 15757 teilweise, Stadtwald, Handschusheimer Wald im Distrikt Hintere Mausbach.

Für die Lage und Ausdehnung der Fassungsbereiche der fünf Quellen ist neben den Lageplänen allein die folgende Grenzbeschreibung maßgebend. Die innerhalb der nachfolgend beschriebenen Umgrenzungslinien liegenden Grundstücke und Grundstücksteile stellen das Wasserschutzgebiet "Fassungsbereich" dar.

Der Fassungsbereich besteht aus fünf Teilen, den beiden Sengesselochquellen "oben links" und "unten rechts", den beiden Kreuzgrundquellen "oben" und "unten" und der "Mausbachquelle".

**Sengesselochquelle "oben links":**

Die 30 m lange südöstliche Seite hat einen Abstand von 16 bzw. 37 m vom Sengesselochteichweg, führt rechtwinklig 40 m nach NW, rechtwinklig 30 m nach SW, wiederum rechtwinklig 40 m nach SO bis zum Ausgangspunkt. Abstand der östlichen Ecke vom Kreuzgrundweg ca. 175 m.

**Sengesselochquelle "unten rechts":**

Die nordöstliche Seite mit 20 m Länge hat einen Abstand vom Sengesselochteichweg von 29 bzw. 14 m. Von der nördlichen Ecke 25 m rechtwinklig SW, dann rechtwinklig 20 m nach SO, wieder rechtwinklig 25 m nach NO bis Ausgangspunkt. Abstand der nördlichen Ecke vom Kreuzgrundweg ca. 145 m.

**Kreuzgrundquelle "oben":**

Östliche Ecke 12 m vom Grenzstein Nr. 95, in nordwestlicher Richtung 55 m bis zum Kreuzgrundtalweg, in südöstlicher Richtung 70 m folgend, dann nach NO 15 m bis Ausgangspunkt.

**Kreuzgrundquelle "unten":**

Von der südöstlichen Grundstücksecke 47 m nach W beginnt die eingefasste Teilfläche mit 50 m nach N, 18 m nach W abgelenkt bis zur Gemarkungsgrenze, nach SW 25 m folgend, rechtwinklig 45 m nach SO bis zur südlichen Grundstücksgrenze Flurstück 976 und hier 10 m nach O bis zum Ausgangspunkt.

**Mausbachquelle:**

Die südliche Ecke hat einen Abstand von 345 m in westlicher Richtung von der Einmündung Unterer Mausbachweg in den Kuhriegelweg, führt 30 m entlang Unterer Mausbachweg in westlicher Richtung, dann rechtwinklig 27 m nach NO, wieder rechtwinklig 30 m nach SO von hier rechtwinklig 27 m nach SO zum Ausgangspunkt.

(3) Engere Schutzzone

1. Sengesselochquellen und Kreuzgrundquellen

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Heidelberg:

Lgb.Nr. 50 965, 50 966, 50 967, 50 968, 50 969, 50 970, 50 971, 50 972, 50 973, 50 974, 50 974/1, 50 975, 50 975/1, 50 976, 50 977, 50 664/2, 50 978, 50 979, 50 979/1, 50 980, 50 981, 50 982/1, 50 982/2, 50 982/3, 50 982/4 und Lgb.-Nr. 15757 teilweise Waldgebiet.

Für die Lage und Ausdehnung der Engeren Schutzzone ist neben den Lageplänen allein die folgende Grenzbeschreibung maßgebend. Die innerhalb der nachfolgend beschriebenen äußeren Umgrenzungslinie liegenden Grundstücke und Grundstücksteile stellen das Wasserschutzgebiet "Engere Schutzzone" dar. Die innere Begrenzung der

Engeren Schutzzone wird durch die in Ziffer 2 beschriebene äußere Grenze des Fasungsbereiches gebildet.

Der südlichste Punkt ist der Gemarkungsgrenzstein Nr. 106 der ehemaligen Gemarkungsgrenze von Ziegelhausen und Heidelberg. Von hier in östlicher Richtung zum Gemarkungsgrenzstein 104, weiter in gerader Linie nach Osten bis Grenzstein am "Unteren Jesuitenweg". Von hier nach Norden längs der westlichen Weggrenze des Kreuzgrundweges, später ablenkend in westlicher Richtung längs der südlichen Wegseite des Grenzweges bis Grenzstein Nr. 171 (Gemarkungsgrenze Heidelberg, Dossenheim). Weiter nach O bis Grenzstein 84, von hier über Grenzstein Nr. 81 noch 30 m nach W, dann nach S längs der östlichen Wegseite des Unteren Grasweges, ab Weggabel längs der gleichen Wegseite des Kreuzgrundweges und Kirschenschlagweges bis Grenzstein 106 am südlichsten Punkt..

## 2. Mausbachquelle

Die Grenze der Engeren Schutzzone verläuft, beginnend an der südwestlichen Ecke, entlang der Ostseite der Hochstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Einsiedlerweges in die Hochstraße. Von hier auf der Südseite des Einsiedlerweges in östlicher Richtung bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze Heidelberg/Ziegelhausen 25 m südlich des Gemarkungssteines Nr. 116, dann der ehemaligen Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung bis zum Gemarkungsstein Nr. 123 (Heidelberg gegenüber Ziegelhausen) folgend. Weiter ca. 345 m in westlicher Richtung auf der Südseite des Unteren Mausbachweges und dann in gerader Linie zum Ausgangspunkt zurück.

## (4) Weitere Schutzzone

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst folgende Gewanne der Gemarkungen Heidelberg und Dossenheim.

- a) Gemarkung Heidelberg:  
Walddistrikte Kreuzgrund, Vorderer Kreuzgrund, Oberer Jesuitenweg, Kirschenschlag; Stadtwald Distrikt III, Handschuhsheimer Wald, Einsiedler, Oberes Jagdhaus, Vordere Hochstraße, Stadtwald Distrikt II Handschuhsheimer Wald, Hintere Hochstraße, Hinterer Kreuzgrund und Hintere Mausbach auf Grundstück Lgb.-Nr. 15 757 sowie die Grundstücke Lgb.-Nr. 50 982/5, 50 983, 50 984, 50 985, 50 986 und 50 987.
- b) Gemarkung Dossenheim:  
Gemeindegewald Distrikt I Almenwald, Rauhe Buch, Dörrbrunnen, Sengesselschlag, Birkenbuckel, Breites Tal und Franzosenschlag auf Grundstück Lgb.-Nr. 4096.

Für die Lage und Ausdehnung der Weiteren Schutzzone III ist neben den Lageplänen allein die folgende Grenzbeschreibung maßgebend. Die innerhalb der nachfolgend beschriebenen äußeren Umgrenzungslinie liegenden Gewanne, Grundstücke und Grundstücksteile stellen das Wasserschutzgebiet "Weitere Schutzzone III" dar. Die innere Begrenzung der weiteren Schutzzone wird durch die unter Ziffer 3 beschriebene äußere Begrenzung der Engeren Schutzzone gebildet.

Beginnend an der Einmündung des Apfelkopfweges in den Kreuzweg, den Apfelkopfweg nach S folgend bis Gabelung des Weges, dann nach N längs westliche Seite des Mittleren Apfelkopfweges bis zur Weggabel, weiter dem Hauptweg folgend, sodann abbiegend bis zur Kreuzung mit dem Fußweg, diesem westwärts folgend bis zur Hochstraße, jetzt nach S. ziehend auf der östlichen Seite der Hochstraße bis zur Wegspinne am I Seitenweg und längs des Oberen Jagdhausweges auf östlicher Seite weiterführend nach S bis zur Wegspinne Oberer Jagdhausweg-Hochstraße-Rainweg. Von hier nach O ca. 440 m bis zur Unteren Mausbachweg, diesem längs der nördlichen Wegseite bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze Heidelberg und Ziegelhausen, weiter längs des Kuhriegelweges und des Fußpfades

zur Karlshütte. Weiter den Fußpfad bis zu südlichen Knick nach NO bis zum Unteren Jesuitenweg, diesem auf der westlichen Seite nach N folgend bis zum Grenzstein der Begrenzung der Engeren Schutzzone, von hier längs der Ostgrenze der Engeren Schutzzone nach Norden zum Ausgangspunkt zurück.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die Weitere Schutzzone gelten, sind auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich verbindlich. Für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die Engere Schutzzone. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Stadtwerke Heidelberg AG, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.
- (2) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall im Eilvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften infolge besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

### **§ 4**

#### **Schutz der Fassungsbereiche**

In den Fassungsbereichen (Zonen I) sind verboten:

1. Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
2. Errichtung von Bauwerken jeder Art und sonstiger Anlagen, die nicht unmittelbar mit der Wassergewinnung und der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen;
3. jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung, ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Ziffer 5;
4. Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
5. jegliche Art von Düngung und jegliche Anwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Unkrautvertilgungsmitteln;
6. militärische Anlagen und Nutzungen jeder Art;
7. das Befahren mit Kraftfahrzeugen.

### **§ 5**

#### **Schutz der engeren Schutzzonen**

In den Engeren Schutzzonen (Zonen II) sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen i. S. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 06.04.1994 (GBl. S. 151);
2. Grabarbeiten aller Art, Schürfungen und Bohrungen, ausgenommen solche für die öffentliche Wasserversorgung;

3. Abwasserkanäle;
4. Ablagerungsplätze, Parkplätze, Neuanlagen von Sportplätzen, Straßen und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Wege, ausgenommen Zufahrtswege zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
5. Lagerung und Transporte von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
6. Verregnen, Verrieseln oder Versickern von Abwässern und dergl.;
7. Waschen von Kraftfahrzeugen;
8. Ablagern und Vergraben von wassergefährdenden Stoffen;
9. Zelten und Lagern;
10. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Erdmaterial usw. aus dem anstehenden Gelände;
11. Neuanlagen von militärischen Anlagen jeglicher Art;
12. Verwendung giftiger Pflanzenschutzmittel. Düngung mit festen natürlichen und künstlichen Düngstoffen ist nur zulässig, wenn die Stoffe nach der Anfuhr sofort verteilt werden. Die Verwendung folgender spezifischer Insektenbekämpfungsmittel: Phosphorsäureesterpräparate, Hexachlorcyclohexane sowie Pilzbekämpfungsmittel auf Kupfer- und Schwefelbasis ist erlaubt, wenn die Mittel behördlich zugelassen sind und fachgerecht angewendet werden. Das gleiche gilt für Unkrautbekämpfungsmittel auf Kalkstickstoff- und Wucherstoffbasis

## **§ 6**

### **Schutz der Weiteren Schutzzone**

Beschränkungen innerhalb der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Verboten sind:

1. Neuanlagen von grundwassergefährdenden Industrie- und Gewerbebetrieben;
2. Neuanlage nicht kanalisierter Wohnsiedlungen;
3. Neuanlage von Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen, Bohrungen, ausgenommen sind Bohrungen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung;
4. Neuanlage von Abfalllagerplätzen, Sickergruben, Friedhöfen.

## **§ 7**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Heidelberg AG und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobach-

tungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 - 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei vorsätzlicher Begehung mit Geldbußen bis zu 5.112,90 € und bei fahrlässiger Begehung mit Geldbußen bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.